



Richtlinien für die Unterstützungstätigkeit der Winterhilfe

1. ZIELSETZUNGEN

1 Zweck der Winterhilfe ist die Linderung der Auswirkungen von Armut in der Schweiz, die Entlastung von knappen Haushaltbudgets und die Behebung von dringlichen Notlagen. Mit punktuellen Unterstützungsleistungen soll im Sinne von Hilfe zur Selbsthilfe die Situation von Hilfesuchenden verbessert und nach Möglichkeit das Entstehen von erneuten Notlagen verhindert werden.

2 Die Winterhilfe will nicht nur zur Finanzierung absolut existenzieller Bedürfnisse beitragen. Für die Winterhilfe ist das soziale Existenzminimum massgebend, das die Teilhabe am Arbeits- und Sozialleben umfasst.

2. ZIELGRUPPEN

1 Die Winterhilfe unterstützt Einzelpersonen, Familien und Lebensgemeinschaften. Hilfe erhalten Personen in finanziellen Notlagen, welche nahe am sozialen Existenzminimum leben (Einzelhilfe/direkte Hilfe).

2 Die Winterhilfe unterstützt Personen mit Wohnsitz und effektivem Aufenthalt in der jeweiligen Region. Bei Unklarheit über die Zuständigkeit regeln die betroffenen Winterhilfe-Stellen das Vorgehen untereinander.

3 Erlauben es die Finanzen, kann die Winterhilfe zusätzlich gemeinnützige Organisationen und Projekte unterstützen, welche Dienstleistungen für Personengruppen erbringen, die der Zielsetzung der Winterhilfe entsprechen (indirekte Hilfe).

3. HILFELEISTUNGEN

1 Die Winterhilfe unterstützt Alleinstehende, Familien und Lebensgemeinschaften. Die Leistungen der Winterhilfe bestehen aus finanzieller Hilfe durch die Übernahme von Rechnungen und die Abgabe von Einkaufsgutscheinen, sowie aus Naturalleistungen (Einzelhilfe/direkte Hilfe). Die Winterhilfe informiert über weitergehende Hilfemöglichkeiten und/oder vermittelt Gesuchsstellende an spezialisierte Beratungsstellen. Die Winterhilfe selber nimmt keine Fachberatungen vor. Hilfeleistungen können kombiniert oder ergänzt werden.

2 Die Winterhilfe kann Start- und Überbrückungshilfen an Projekte gemeinnütziger Organisationen gewähren, wenn diese Aufgaben erfüllen, welche der Zielsetzung der Winterhilfe (Art. 2 Statuten Winterhilfe Schweiz) entsprechen.

3 Die Leistungen der Winterhilfe sind subsidiär zu den Leistungen von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie anderer Hilfswerke, zu denen diese nach Gesetz oder Statuten verpflichtet sind.

4. EINSCHRÄNKUNGEN

1 Die Winterhilfe leistet keine Dauerhilfe. Die Beitragsgewährung an Projekte und andere soziale Einrichtungen ist für eine angemessene Dauer möglich, wenn dies die finanziellen Mittel erlauben.

2 Ein Gesuch für eine punktuelle Unterstützung kann in der Regel erst nach Ablauf eines Jahres erneuert werden.

3 Die Winterhilfe gewährt nichtrückzahlbare Beiträge. Sie finanziert in der Regel keine Darlehen oder Stipendien. Sie leistet in der Regel auch keine Bevorschussungen oder Sicherheiten und übernimmt keine Geldstrafen oder ähnliche Zahlungen. Die Winterhilfe begleicht zudem keine Straf- und Steuerausstände.

4 An Schuldensanierungen beteiligt sich die Winterhilfe nur, wenn die Beratung und Begleitung durch eine Fachstelle übernommen wird und die finanziellen Möglichkeiten dies erlauben. Einzelne Schulden wie Konsumkredite und Kreditkartenschulden werden von der Winterhilfe nicht beglichen.

5. GESUCHSEINREICHUNG

1 Die Gesuchsstellenden können sich persönlich bei der Winterhilfe melden. Das Gesuch kann auch von einer amtlichen oder privaten Stelle oder von einer Drittperson eingereicht werden. Drittpersonen können auf Personen hinweisen, die sich in Notlagen befinden.

2 Gesuchsstellende in der Einzelhilfe haben genaue Angaben mit Belegen einzureichen. Nach Möglichkeit sind immer die offiziellen Gesuchsformulare zu verwenden.

3 Im Einverständnis mit der gesuchstellenden Person kann die Winterhilfe zusätzliche Auskünfte bei einer Vertrauensperson oder einer Drittstelle einholen

4 Gesuche für Projekte oder andere soziale Einrichtungen müssen von einem Projektbeschrieb und einem Reporting begleitet sein.

6. ARBEITSWEISE

1 Die finanziellen und persönlichen Verhältnisse der Gesuchsstellenden werden individuell beurteilt. Der Umgang mit Personendaten erfolgt nach den Vorgaben der Datenschutzgesetzgebung von Bund und Kantonen.

2 Bei jeder Unterstützung muss die Art und Ausmass der Hilfe in einem vernünftigen Verhältnis zu den Ressourcen der Gesuchsstellenden und ihrem sozialen Umfeld stehen. Auch die durch die finanziellen Möglichkeiten der Winterhilfe gesetzten Grenzen müssen im Sinne einer gerechten Verteilung der Mittel berücksichtigt werden.

3 Die Winterhilfe arbeitet rasch, sorgfältig und professionell und gewährleistet einen einfachen Zugang zu den Hilfeleistungen.

4 Die Leistungen der Winterhilfe erfolgen auch bei wiederholter Gesuchsstellung und Hilfeleistung ohne Rechtsanspruch und werden gestützt auf die Statuten und Richtlinien zur Unterstützungstätigkeit nach freiem Ermessen im Einzelfall festgelegt.

Diese Richtlinien wurden am 15. April 2010 durch den Zentralvorstand verabschiedet. Inkrafttreten: 1. Juli 2010.

Alle kantonalen Winterhilfen und ihre Aussenstellen folgen diesen Richtlinien.